

## **Neufassung vom 29.06.2020**

### Elfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom...

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

#### Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 – 203-c-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„Inhaltsübersicht**

<b>Nummer</b>	<b>Kostentatbestand</b>
---------------	-------------------------

101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen
118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen §13 Personenstandsgesetz
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden
140	Feldordnungsrecht
160	Waffengesetz
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

<b>Nummer</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Kosten in EUR</b>	
<b>101</b>	<b>Legalisation und Apostillen</b>		
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	16	
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	16	
<b>110</b>	<b>Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>		
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4 § 5 Absatz 1 § 6 § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Gesetz über die Sonn- und Feiertage	63	
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	63	
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	63 bis 1 300	
<b>111</b>	<b>Stiftungen und Vereine</b>	Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen
111.01	Anerkennung einer Stiftung nach § 80 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 4 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	250 bis 5 000	125 bis 2 500
111.02	Genehmigungen nach § 8 Absatz 2 BremStiftG (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)	63 bis 1 000	31,50 bis 500
111.03	Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 BremStiftG i.V.m. § 87 BGB (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen)	126 bis 1 000	63 bis 500

<b>Nummer</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Kosten in EUR</b>	
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	126 bis 2 000	63 bis 1 000
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 BremStiftG	164 bis 7 500	77 bis 5 000
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	35 bis 100	21 bis 80
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	10	5
111.08	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BremStiftG	100 bis 5 000	77 bis 3 750
111.09	Prüfung der nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	31,50 bis 500	gebührenfrei
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>112</b>	<b>Namensänderungsrecht</b>		
112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)	415	
112.02	Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG	179	
<b>114</b>	<b>Glücksspiel</b>		
<b>114.0</b>	<b>Veranstalten öffentlichen Glücksspiels</b>		
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €	
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	41	
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022	
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV	2 568	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstellen öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV	158 bis 2 568
114.06	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV	158 bis 463
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	24 bis 470
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568
<b>114.1</b>	<b>Vermitteln öffentlichen Glücksspiels</b>	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	158 bis 2 568
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV	158 bis 2 568
114.15	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV	158 bis 470
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541
114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5b Absatz 3 BremGlüG	360
<b>114.2</b>	<b>Pferdewetten</b>	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)	für jeden Renntag 35
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	pro Kalenderjahr 302
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	158

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	pro Kalenderjahr 158
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV	pro Kalenderjahr 302
114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV	pro Kalenderjahr 302
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470
<b>114.3</b>	<b>Spielbank</b>	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG)	14 294
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen	158 bis 3 000
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6 BremSpielbkZulG	14 294
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG	158 bis 3 000
<b>114.4</b>	<b>Glücksspielaufsicht</b>	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	158 bis 360
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV	72 bis 1 490
114.43	Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG) und Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)	63 bis 273

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	nach § 9 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG	
114.44	Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG	274
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht, insbesondere nach § 9 GlüStV, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZulG	13 bis 273
<b>115</b>	<b>Sammlungen</b>	
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
<b>118</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
<b>118.0</b>	<b>Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide</b>	
118.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 SchfHWG	560
118.02	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 2 SchfHWG	63
118.03	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHWG	63 bis 232
<b>118.1</b>	<b>Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger</b>	
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12
118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2
118.14	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	6
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung	13

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen  (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)	
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13
<b>120</b>	<b>Allgemeines Polizeirecht</b>	
120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung	
120.01	Für jede Beamtin/jeden Beamten und jeden Beschäftigten/jeden Beschäftigten	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) Ziffer 103.00, Auslagen nach § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (GebBeitrG) werden gesondert erhoben
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,70
120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,20
120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,50
120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,60
120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 224
120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 102
	(Anmerkung zu Nummer 120.01 bis 120.07: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 Absatz 1 BremGebBeitrG)	
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.11	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte)	158 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 126 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
120.12	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist	158 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 126 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
120.13	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3. im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.14	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
	(Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten)	
120.15	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
	(Anmerkung: Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)	
120.16	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.17	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00



Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.18	<p>Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden</p>	<p>Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00</p>
120.19	<p>Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen</p>	<p>Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00</p>
120.110	<p>Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei einem unberechtigten Anfordern von Beamtinnen/Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei</p> <p>(Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)</p>	<p>Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00</p>
120.111	<p>Gestellung von Beamtinnen/Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage</p> <p>(Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschuldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der Anlagenbesitzer)</p> <p>(Anmerkung zu Nummer 120.11 bis 120.111 sofern Beamtinnen und Beamte aufgeführt sind, sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei umfasst)</p>	<p>Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00</p>

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.2	Ingewahrsamnahmen nach § 15 BremPolG	
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	63
120.22	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	64
120.23	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam  (Anmerkungen: - Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen - Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. -Außer der Gebühr nach Nummer 120.23 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)	für jede angefangenen 12 Stunden 66
120.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern  (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)	
120.31	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.32	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummern 120.02 bis 120.05
120.33	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei  (Anmerkung zu Nummer 120.40 bis 120.42: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 BremGebBeitrG)	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummern 120.06 und 120.07
120.4	Sicherstellung nach § 23 BremPolG, § 94, § 111 b Strafprozessordnung  Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:	
120.41	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1
120.42	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50
120.43	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,70
120.44	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50
120.45	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6
120.46	ein Wasserfahrzeug	4
120.47	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,70
120.48	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50
	(Anmerkung zu Nummer 120.41 bis 120.48: Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten)	
120.5	Sonstige Amtshandlungen	
120.51	§ 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben
120.52	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 14 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 14 a BremPolG)  (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.53	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/zum Hilfspolizeibeamten nach § 76 Absatz 1 BremPolG  (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.6	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist.	Gebührenfrei
<b>121</b>	<b>Melde- und Ausweiswesen</b>	

<b>Nummer</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Kosten in EUR</b>
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	7,50 je Einwohner
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	12 je Einwohner
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	18 je Einwohner
121.04	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	6 je Einwohner
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zuzüglich Auslagen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	7,50 je Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	18 je Bescheinigung
121.09	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156
121.10	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner
<b>122</b>	<b>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</b>	
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.02	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG)	201
122.03	Einlösung eingefangener Hunde  (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)	21
122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG	100

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	(Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)	
122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	33
122.06	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	41
122.07	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	24
<b>123</b>	<b>Sonstiges</b>	
<b>123.0</b>	<b>Verwaltung von Fundsachen</b>	
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4
123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	2 Prozent des Schätzwertes
	(Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03: a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben. b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)	
123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
<b>123.1</b>	<b>Wohnwagen und Wohnwagenplätze</b>	
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	10,50
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3 Wohnwagengesetzes	60 bis 327
<b>123.2</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.22	Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) oder § 5 Absatz 3 JuSchG	12 bis 105
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 JuSchG	45 bis 197
<b>131</b>	<b>Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG)</b>	
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	76
131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	114
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	152
131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	26
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	57
131.06	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	30
	b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	95
131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b) bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	55
131.08	an einem Außentraustandort	91
131.09	im Übrigen	gebührenfrei
<b>132</b>	<b>Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG</b>	
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	
	a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	76
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	114
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	57
<b>134</b>	<b>Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>	
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	30
134.10	Beurkundung	
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG	89
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	89
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	89

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	89
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	57
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	33
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	57
	c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	95
134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG	38
134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	33
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	57
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	17



Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
134.29	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird	gebührenfrei
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	12
134.31	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6
<b>135</b>	<b>Ausstellung von Personenstandsurkunden</b>	
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	12
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	12
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG	7
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6
135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde	
	a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	12
	b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG	12
	c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6
135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	12

<b>Nummer</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Kosten in EUR</b>
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	12
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	12
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und - Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	12
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte	6
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht  (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
<b>140</b>	<b>Feldordnungsrecht</b>	
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz	72

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	gebührenfrei
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz  (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres)	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13
140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	5 bis 27
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	3 bis 12
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz	6
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4
<b>160</b>	<b>Waffengesetz (WaffG)</b>	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	46
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	42  32
160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	29 bis 279
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	48 bis 329
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	76
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	50
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für	50

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.08	Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	65
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	50
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	268
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	198
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssachverständige	268
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben  (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)	50
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	50
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	21
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	65

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	20
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	42
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden  (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen)	15
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	40
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	32
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	50 bis 210
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	15
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Personal in Fällen des § 28 WaffG	225
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr	80

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	32
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	100
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	148
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	32
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	32 bis 142
160.34	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot  (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen))	50
160.35	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	62
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	65
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	32 bis 142
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	230
160.39	§ 20 Absatz 6 WaffG Ein-/Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	15
160.40	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	29
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen	68 bis 3 120

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	oder Munition	
	(Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	68 bis 3 120
	(Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	850
160.46	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	29
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	68 bis 532
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	58 bis 398
	(Anmerkung: Beachte Nummer 161.07)	
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	27
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	37
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	33
160.52	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
	a) eine Position	21
	b) 2 bis 5 Positionen	42

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	c) 6 bis 10 Positionen	63
	d) 11 bis 50 Positionen	84
	e) 51 bis 100 Positionen	105
	f) mehr als 100 Positionen	126
	(Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen)	
160.53	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	84
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	60
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	45
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.60	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	12



Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
160.61	<p>§ 36 Absatz 3 WaffG</p> <p>a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort</p> <p>b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen</p> <p>c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung</p> <p>(Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten)</p>	<p>139</p> <p>80</p> <p>42</p>	Tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde
160.62	<p>§ 36 Absatz 6 WaffG</p> <p>Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung</p>	125	
160.63	<p>§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG</p> <p>Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme</p>	35	
160.64	<p>§ 37 Absatz 2 WaffG</p> <p>Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme</p>	<p>15</p> <p>Je Waffe</p> <p>Je Munitionsart</p> <p>Je Erlaubnis</p>	
160.65	<p>§ 39 Absatz 3 WaffG</p> <p>Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.</p>	55	
160.66	<p>§ 41 WaffG</p> <p>Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition</p>	80 bis 295	
160.67	<p>§ 42 Absatz 2 WaffG</p> <p>Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen</p>	35 bis 212	
160.68	<p>§ 45 WaffG</p> <p>Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument</p>	80 bis 535	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	22 bis 106
160.70	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 545
160.71	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 164
<b>161</b>	<b>Allgemeine Waffengesetz- Verordnung (AWaffV)</b>	
161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	210
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	228 bis 1 066
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	90 bis 540
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	39 bis 119
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	55 bis 111
161.07	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 844
161.08	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	55 bis 162
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	30 bis 219
161.10	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	53 bis 264

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
161.11	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	17 pro angefangene 50 Stück
161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	32
161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	45 bis 125
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	120 bis 215
161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührensschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	12 bis 524
	(Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt)	
<b>162</b>	<b>Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung</b>	
162.01	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme  (Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG)	
162.02	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung	
162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung	
162.04	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
162.05	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung	
162.06	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen	
162.07	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung	
162.08	§ 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen	
162.09	§ 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher	
162.10	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden	

”

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xx in Kraft

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.xx

Der Senat

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Die interne Kostenverordnung Inneres wurde einer Neufassung des gesamten Kostenverzeichnisses unterzogen. Diese Neufassung beruht darauf, dass im Zuge der rechtsförmlichen Prüfung Schwachstellen aufgefallen sind, die darauf zurückzuführen sind, dass in der Vergangenheit mehrere Änderungen verschiedener Autoren vollzogen wurden und somit eine einheitliche neue Struktur aufgebaut werden musste.

Die Nummerierung des Kostenverzeichnisses wurde einheitlich angepasst und den einzelnen Kostentatbeständen eine Inhaltsübersicht vorangestellt.

Die Nummern 13.3 bis 13.3.3.4 entfallen, weil mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 01.11.2017 es im Inland nicht mehr möglich ist, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren steht die bürgerliche Ehe offen. Die Kostentatbestände zur Begründung der Lebenspartnerschaft im Inland sind gegenstandslos geworden und können gestrichen werden. Die Nachbeurkundung von Lebenspartnerschaften im Ausland von Personen, die dem deutschen Personalstatut unterliegen, ist weiterhin möglich, wird aber hinsichtlich der Gebühren über die Nummer 134.13 geregelt.

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu 101 Legalisation und Apostillen**

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert und mit einer Überschrift versehen.

#### **Zu 110 Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen**

Präzisierung der Rechtsgrundlage des Kostentatbestandes 110.01.

Redaktionelle Änderung des Kostentatbestandes 110.03.

#### **Zu 111 Stiftungen und Vereine**

Die Überschrift wurde neu festgelegt und die zugehörigen Kostentatbestände neu nummeriert.

Präzisierung der Rechtsgrundlagen der Kostentatbestände 111.01, 111.02, 111.03, 111.04 und 111.06.

Redaktionelle Änderungen der Kostentatbestände 111.07 und 111.10.

#### Zu 112 Namensänderung

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Präzisierung der Rechtsgrundlagen sowie Anpassung der Kostensätze 112.01 und 112.02.

#### Zu 114 Glücksspiel

Präzisierung der Rechtsgrundlagen der Kostentatbestände 114.01, 114.02, 114.04, 114.05, 114.06, 114.11, 114.12, 114.13, 114.14, 114.15, 114.21, 114.22, 114.23, 114.24, 114.25, 114.26, 114.31, 114.34, 114.35, 114.36 und 114.42.

Der Kostentatbestände 114.17 „Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5b Absatz 3 BremGlüG“, 114.43 „Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG) und Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) nach § 9 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG“, 114.44 „Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG“ und 114.45 „Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht insbesondere nach § 9 GlüStV, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZulG“ wurden neu aufgenommen und kalkuliert.

#### Zu Nr. 118 Schornsteinfegerwesen

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Redaktionelle Änderungen der Kostentatbestände 118.01, 118.02, 118.03, 118.1, 118.17 und 118.18.

#### Zu 120 Allgemeines Polizeirecht

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert

Redaktionelle Änderungen der Kostentatbestände 120.11 und 120.53.

Die Kostentatbestände 120.01, 120.110, 120.111, 120.12, 120.13, 120.14, 120.15, 120.16, 120.17, 120.18, 120.23, 120.31, 120.32, 120.33, 120.52 und 120.6 wurden präzisiert.

Anpassung der Kostensätze 120.01, 120.02, 120.03, 120.04, 120.05, 120.06 120.07, 120.11, 120.12, 120.21, 120.22,120.23, 120.31 und 120.53.

Der Kostentatbestand 120.19 Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten wurde neu festgelegt.

#### Zu 121 Melde- und Ausweiswesen

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Präzisierung der Rechtsgrundlage des Kostentatbestandes 121.03.

Redaktionelle Änderungen der Kostentatbestände 121.01, 121.02, 121.05, 121.06, 121.07 und 121.08.

#### Zu 122 Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Präzisierung der Rechtsgrundlagen der Kostentatbestände 122.02, 122.04, 122.05, 122.06 und 122.07.

Die Kostentatbestände 122.02, 122.04, 122.05 und 122.06 wurden neu kalkuliert.

#### Zu 123 Sonstiges

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Präzisierung der Rechtsgrundlage des Kostentatbestandes 123.11.

Redaktionelle Änderungen der Kostentatbestände 123.03, 123.11, 123.12, 123.13, 123.22 und 123.23.

#### Zu 131 Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Die Kostentatbestände 131.01, 131.02, 131.03, 131.04, 131.05, 131.06 und 131.07 wurden neu kalkuliert.

Der Kostentatbestände 131.03 „wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist“ und 131.04 „wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen“ wurden neu festgelegt und kalkuliert.

#### Zu 132 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Der Kostentatbestand 132.02 wurde präzisiert.

Die Kostentatbestände 132.01, 132.02 und 132.04 wurden neu kalkuliert

Die früheren Kostentatbestände 13.3 bis 13.3.3.4 entfallen weil, es mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 01.11.2017 im Inland nicht mehr möglich ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen.

#### Zu 134 Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Redaktionelle Änderungen der Kostentatbestände 134.01, 134.11, 134.12, 134.13, 134.14, 134.15, 134.21, 134.23, 134.24, 134.25, 134.26 und 134.30.

Die Kostentatbestände 134.01, 134.11, 134.12, 134.13, 134.14, 134.15, 134.21, 134.23, 134.26, 134.28, 134.30 und 134.31 wurden neu kalkuliert.

Die Kostentatbestand 134.21 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten wurde detaillierter aufgeschlüsselt und kalkuliert.

Der Kostentatbestand 134.26 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG“ wurde detaillierter aufgeschlüsselt und neu kalkuliert.

Der Kostentatbestände 134.28 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG“, 134.29 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung für Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung



der Namensklärung ausgestellt wird“ und 134.31 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird“ wurden neu festgelegt und kalkuliert.

#### Zu 135 Ausstellung von Personenstandsurkunden

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Redaktionelle Änderungen der Kostentatbestände 135.01, 135.02, 135.03, 135.06, 135.07, 135.08.

Die Kostentatbestände 135.01, 135.02, 135.03, 135.05, 135.07 und 135.08 wurden neu kalkuliert.

Der Kostentatbestände 135.05 „Ausstellung einer öffentlichen Urkunde“, 135.11 „Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV“, 135.12 „Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts“, 135.13 „für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte“ und 135.14 „Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht“ wurden neu festgelegt und kalkuliert.

#### Zu 140 Feldordnungsrecht

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Die Kostentatbestand 140.01, 140.03, 140.04 und 140.05 wurden präzisiert.

#### Zu 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften

Die Nummern 150 ff entfallen, da sie zu SWAE verlagert wurden.

### Zu 160 Waffengesetz (WaffG)

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

Die Kostentatbestände 160.06, 160.13, 160.43 und 160.44 wurden präzisiert.

### Zu 161 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

### Zu 162 Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Die Kostentatbestände wurden neu nummeriert.

### **Zu Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten.

Anlage 3

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand		Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand		Kosten in EUR	Bemerkungen
				<b>101</b>	<b>Legalisation und Apostillen</b>			neue Überschrift
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	16		101.01				neue Nummerierung der Kostentatbestände zur einheitlichen Gesamtdarstellung
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	16		101.02				neue Nummerierung der Kostentatbestände zur einheitlichen Gesamtdarstellung
<b>110</b>	<b>Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>			<b>110</b>	<b>unverändert</b>			
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage	63		110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach <b>§ 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4 § 5 Absatz 1 § 6 § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3</b> Gesetz über die Sonn- und Feiertage			präzisierte Formulierung
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	63		110.02	unverändert			
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	63 bis 1 300		110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung ( <b>GewO</b> ) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen			redaktionelle Anpassung
<b>111</b>	<b>Juristische Personen</b>	<b>Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch</b>	<b>Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen</b>	<b>111</b>	<b>Stiftungen und Vereine</b>	<b>Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch</b>	<b>Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen</b>	neue Formulierung der Überschrift

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR		Bemerkungen
		mildtätigen Zwecken dienen	Zwecken dienen			mildtätigen Zwecken dienen	Zwecken dienen	
111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	250 bis 5 000	125 bis 2 500	111.01	Anerkennung einer Stiftung <b>nach § 80 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 4 Bremisches Stiftungsgesetz BremStiftG</b> , Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein <b>nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch</b>			präzisierte Formulierung  neue Nummerierung der Kostentatbestände 111.01 bis 111.10 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
111.01	Genehmigungen nach § 8 <i>Bremisches Stiftungsgesetz</i> (BremStiftG) - (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen	63 bis 1 000	31,50 bis 500	111.02	Genehmigungen nach § 8 Absatz 2 BremStiftG (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen <b>nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)</b>			präzisierte Formulierung
111.02	Maßnahmen nach § 9 BremStiftG (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen)	126 bis 1 000	63 bis 500	111.03	Maßnahmen nach § 9 <b>Absatz 1</b> BremStiftG <b>i.V.m. § BGB</b> (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen)			präzisierte Formulierung
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	126 bis 2 000	63 bis 1 000	111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB <b>sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB</b>			präzisierte Formulierung
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 BremStiftG	164 bis 7 500	77 bis 5 000	111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 BremStiftG			
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer	35 bis 100	21 bis 80	111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen			präzisierte Formulierung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR		Bemerkungen
	juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse				Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse <b>nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen</b>			
111.06	Bescheinigung nach Nummer 111.05 bei weiteren Ausfertigungen	10	5	111.07	Bescheinigung nach Nummer <b>111.06</b> bei weiteren Ausfertigungen			redaktionelle Änderung
111.07	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BremStiftG	100 bis 5 000	77 bis 3 750	111.08	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BremStiftG			präzisierte Formulierung
111.08	Prüfung der nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	31,50 bis 500	gebühren frei	111.09	Prüfung der nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen			
111.09	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 <i>des Bremischen Stiftungsgesetzes</i>	gebühren frei	gebühren frei	111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Absatz 2 Satz 2 <b>BremStiftG</b>			redaktionelle Änderung
<b>112</b>	<b>Namensänderungsrecht</b>			<b>112</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>			
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	144 bis 1 150		112.01	<b>Familiennamensänderung nach § 1 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)</b>	415		neue Nummerierung der Kostentatbestände 112.01 bis 112.02 zur einheitlichen Gesamtdarstellung  präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
112.01	<i>Änderung des Vornamens</i>	40 bis 305		112.02	<b>Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG</b>	179		präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
<b>114</b>	<b>Glücksspiel</b>			<b>114</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>			
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels			114.0	<b>u n v e r ä n d e r t</b>			
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €		114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung <b>nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG)</b> sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet			präzisierte Formulierung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	41	114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) <b>nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG</b>		präzisierte Formulierung
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022	114.03	unverändert		
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten	2 568	114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten <b>nach § 4a GlüStV</b>		präzisierte Formulierung
114.05	Erteilung der Zusatz Erlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet	158 bis 2 568	114.05	Erteilung der Zusatz Erlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet <b>nach § 4 Absatz 5 GlüStV</b>		präzisierte Formulierung
114.06	Erteilung der Zusatz Erlaubnis für Werbung im Internet	158 bis 463	114.06	Erteilung der Zusatz Erlaubnis für Werbung im Internet <b>nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV</b>		präzisierte Formulierung
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	24 bis 470	114.07	unverändert		
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568	114.08	unverändert		
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels		114.1	unverändert		
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle	158 bis 2 568	114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle <b>nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG</b>		präzisierte Formulierung
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler	pro Kalenderjahr 1 490	114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler <b>nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG</b>		präzisierte Formulierung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle	pro Kalenderjahr 1 490	114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle <b>nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG</b>		präzisierte Formulierung
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet	158 bis 2 568	114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet <b>nach § 4 Absatz 5 GlüStV</b>		präzisierte Formulierung
114.15	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	158 bis 470	114.15	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet <b>nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV</b>		präzisierte Formulierung
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541	114.16	u n v e r ä n d e r t		
			114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5b Absatz 3 BremGlüG	360	neuer Kostentatbestand
114.2	Pferdewetten		114.2	u n v e r ä n d e r t		
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen	für jeden Renntag 35	114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen <b>nach § 27 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)</b>		präzisierte Formulierung
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession	pro Kalenderjahr 302	114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession <b>nach § 2 Absatz 1 RennwLottG</b>		präzisierte Formulierung
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit	158	114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit <b>nach § 2 Absatz 2 RennwLottG</b>		präzisierte Formulierung
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	pro Kalenderjahr 158	114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen <b>nach § 2 Absatz 2 RennwLottG</b>		präzisierte Formulierung
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet	pro Kalenderjahr 302	114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet <b>nach § 27 Absatz 2 GlüStV</b>		präzisierte Formulierung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	pro Kalenderjahr 302	114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet <b>nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV</b>		präzisierte Formulierung
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470	114.27	unverändert		
114.3	Spielbank		114.3	unverändert		
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank	14 294	114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank <b>nach § 4 Absatz 1 GlüStV i.V.m. §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZuLG)</b>		präzisierte Formulierung
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000	114.32	unverändert		
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000	114.33	unverändert		
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank	158 bis 3 000	114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank <b>nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen</b>		präzisierte Formulierung
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank	14 294	114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank <b>nach § 3 Absatz 6 BremSpielbkZuLG</b>		präzisierte Formulierung
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession	158 bis 3 000	114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession <b>nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZuLG</b>		präzisierte Formulierung
114.4	Glücksspielaufsicht		114.4	unverändert		
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01,	158 bis 360	114.41	unverändert		



Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31					
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel	72 bis 1 490	114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel <b>nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV</b>		präzisierte Formulierung
			114.43	<b>Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG) und Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) nach § 9 Absatz 1 GlüStV i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG</b>	<b>63 bis 273</b>	neuer Kostentatbestand
			114.44	<b>Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG</b>	<b>274</b>	neuer Kostentatbestand
			114.45	<b>Jede sonstige Amtshandlung der Glücksspielaufsicht insbesondere nach § 9 GlüStV, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZuG</b>	<b>13 bis 273</b>	neuer Kostentatbestand
<b>115</b>	<b>Sammlungen</b>		<b>115</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>		
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei	115.01	u n v e r ä n d e r t		
<b>118</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>		<b>118</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>		
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide		118.0	u n v e r ä n d e r t		
118.00	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger- Handwerksgesetz	560	118.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger- Handwerksgesetz ( <b>SchfHwG</b> )		präzisierte Formulierung  neue Nummerierung der Kostentatbestände 118.01 bis 118.19 zur einheitlichen Gesamtdarstellung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
118.01	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers – nach § 11 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	63	118.02	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 2 <b>SchfHWG</b>		präzisierte Formulierung
118.02	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 20 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	63 bis 232	118.03	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 <b>SchfHWG</b>		präzisierte Formulierung
118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger		118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung ( <b>BremLBO</b> ) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger		präzisierte Formulierung
118.10	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12	118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung		
118.11	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8	118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit		
118.12	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2	118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter		
118.13	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	6	118.14	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte		
118.14	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50	118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss		
118.15	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	13	118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)		
118.16	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer <i>118.15</i> eine rechnerische	1,50	118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer <b>118.16</b> eine rechnerische		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt			Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt		
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50	118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt		
118.18	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13	118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens		
<b>120</b>	<b>Allgemeines Polizeirecht</b>		<b>120</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>		neue Nummerierung der Kostentatbestände 120.01 bis 120.6 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten nach § 76 Absatz 1 <i>Bremisches Polizeigesetz</i> Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder Bestellung von Amts wegen erfolgt.	75	120.53	Bestellung <b>zur Hilfspolizeibeamtin/zum</b> Hilfspolizeibeamten nach § 76 Absatz 1 <b>BremPolG</b>  (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	redaktionelle Änderung neue Kostenkalkulation
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen  1. zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung aufgrund	148 bis 270	120.11	Gestellung von <b>Beamtinnen und/oder</b> Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte)	158 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 126 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug	redaktionelle Änderung neue Kostenkalkulation

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	<p>verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte),</p> <p>2. zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,</p> <p>3. zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen</p> <p>4. bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist</p>	<p>148 bis 270</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand</p>	<p>120.12</p> <p>120.13</p> <p>120.14</p>	<p>Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist</p> <p>Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.2 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen</p> <p>Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist</p>	<p>158 für das erste eingesetzte Fahrzeug und 126 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug</p> <p>Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00</p> <p>Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00</p>	<p>präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation</p> <p>Die bei den Polizeien vorgehaltenen Berechnungen und Statistiken haben gezeigt, dass die aktuellen Kosten nicht decken sind. Insbesondere bei Begleitfahrten, bei denen die Begleitung durch mehrere Fahrzeuge erforderlich, z.B. Begleitfahrten von Windkrafträdern.</p> <p>präzisierte Formulierung</p> <p>präzisierte Formulierung</p>

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	5. für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	120.15	(Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten) Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	präzisierte Formulierung
	6. bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	120.16	(Anmerkung: Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat) Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	präzisierte Formulierung
	7. zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster		120.17	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	präzisierte Formulierung
	8. bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer		120.18	Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	präzisierte Formulierung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	<p>Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden</p> <p>Anmerkung zu Nr. 4: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten. Anmerkung zu Nr. 5: Gebührenschildner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat</p>		120.19	<p>verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden</p> <p>Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/Sanitatern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen</p>	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	neuer Kostentatbestand
120.10	für jeden Beamten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung, Auslagen werden gesondert erhoben	120.01	Für jede Beamtin/jeden Beamten und jeden Beschäftigten/jeden Beschäftigten	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00, Auslagen nach § 11 Bremisches	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
					Gebühren- und Beitragsgesetz (GebBeitrG) werden gesondert erhoben	
120.11	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen km 1,60	120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,70	neue Kostenkalkulation  Ggf. Steigerung nach allgemeinem Preissteigerungsindex?
120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen km 2,10	120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,20	neue Kostenkalkulation  Ggf. Steigerung nach allgemeinem Preissteigerungsindex?
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen km 2,40	120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,50	neue Kostenkalkulation  Ggf. Steigerung nach allgemeinem Preissteigerungsindex?
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen km 3,40	120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,60	neue Kostenkalkulation  Ggf. Steigerung nach allgemeinem Preissteigerungsindex?
120.15	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 212,00	120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 224	neue Kostenkalkulation  Ggf. Steigerung nach allgemeinem Preissteigerungsindex?
120.16	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes  Anmerkung zu 120.10 bis 120.16: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum und	je angefangene Betriebsstunde 96,00	120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes  Anmerkung zu 120.02 bis 120.07: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder	je angefangene Betriebsstunde 102	neue Kostenkalkulation  Ggf. Steigerung nach allgemeinem Preissteigerungsindex?

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz			vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 BremGebBeitrG		
120.20	Reinigungspauschale bei Verunreinigung eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	36	120.22	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	64	neue Kostenkalkulation
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeuges zur Fahrzeugreinigung	35	120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	63	neue Kostenkalkulation
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam		120.23	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam  (Anmerkungen: - Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen - Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. -Außer der Gebühr nach Nummer 120.23 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)	für jede angefangenen 12 Stunden 66	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung  im überwiegenden Interesse des Betroffenen aufgrund der Einwirkung	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55  Die Aufwendungen der Unterbringung sind nach Nummer 120.31 zu erheben				



Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	<p>berauschender Mittel angeordnet wird,  unerlässlich zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist,  zur Durchsetzung einer Platzverweisung, einer Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbotes erfolgt.</p> <p>Anmerkung zu 120.30:  Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.</p>					
120.31	<p>Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens)</p> <p>Anmerkung: Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist.</p>	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben	120.31	<p>Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens Anmerkung: Die Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist</p>		präzisierte Formulierung
120.4	Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern		120.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
				(Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)		
120.40	für jeden Bediensteten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung	120.31	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
120.41	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen km die Sätze nach den Nummern 120.12 bis 120.14	120.32	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach 120.02 bis 120.05	präzisierte Formulierung
120.42	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei  Anmerkungen zu 120.4 bis 120.42: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum und vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu erstatten.	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach den Nummern 120.15 bis 120.16	120.33	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei  (Anmerkung zu Nummer 120.31 bis 120.33: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 BremGebBeitrG).	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.06 und 120.07	präzisierte Formulierung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
120.5	Aufbewahren von Fahrzeugen aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Besizentziehungsmaßnahme (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für		120.4	Sicherstellung nach § 23 BremPolG, § 94, § 111 b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:		
120.50	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1	120.41	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1,00	
120.51	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50	120.42	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50	
120.52	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,70	120.43	ein Kraftrad mit Beiwagen oder ein Anhänger	1,70	
120.53	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50	120.44	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50	
120.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,00	120.45	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,00	
120.55	ein Wasserfahrzeug	4,00	120.46	ein Wasserfahrzeug	4,00	
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,70	120.47	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,70	
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 qm Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten	3,50	120.48	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter Anmerkung zu 120.41 bis 120.48: Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten	3,50	

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
120.58	<p>Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei</p> <p>Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat.</p>	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16 oder falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen	120.110	<p>Gestellung von Beamtinnen und/oder Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen bei einem unberechtigten Anfordern von Beamtinnen/Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei</p> <p>(Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)</p>	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	präzisierte Formulierung
120.59	<p>Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage</p> <p>Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.</p> <p>Gebührensschuldner ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt,</li> <li>- bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde,</li> </ul>	Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach der Allgemeinen Kostenverordnung, für einen Beamten der LaufbahnGruppe II erstes Einstiegsamt, zuzüglich 16 km nach Nummer 120.12.	120.111	<p>Gestellung von Beamtinnen/Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage</p> <p>(Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.</p> <p>Gebührensschuldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde.</p> <p>In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der Anlagenbesitzer)</p>	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	<p>präzisierte Formulierung</p> <p>Nach Zusammenstellung der einzelnen Verfahrensschritte zeigt sich, dass der alte Kostensatz nicht ausreichend ist.</p>

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	- in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.			Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage		
120.60	Einsatz des Polizeivollzugsdienstes nach § 4 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16 Auslagen werden gesondert erhoben	120.51	§ 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben	
120.61	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz nicht vorgeschrieben ist.	Gebührenfrei	120.6	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist.		präzisierte Formulierung
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Bremischen Polizeigesetz	63 bis 1.255	120.52	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 14 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 14 a BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	präzisierte Formulierung
<b>121</b>	<b>Melde- und Ausweiswesen</b>		<b>121</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>		
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 7,50	121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz ( <b>BMG</b> )		neue Nummerierung der Kostentatbestände 121.01 bis 121.10 zur einheitlichen Gesamtdarstellung  redaktionelle Änderung

10. Änderung der InKostV ALT			11. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 12	121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 <b>BMG</b>		redaktionelle Änderung
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 18	121.03	Melderegisterauskunft <b>nach §§ 44, 45 BMG</b> , deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht		präzisierte Formulierung
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24	121.04	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei		
121.04	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 Bundesmeldegesetz	Je Einwohner 6	121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 <b>BMG</b>		redaktionelle Änderung
121.05	Gruppenauskünfte nach § 46 Bundesmeldegesetz	Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zuzüglich Auslagen	121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 <b>BMG</b>		redaktionelle Änderung
121.06	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 7,50	121.07	Meldebescheinigung <b>nach § 18 BMG</b>		redaktionelle Änderung
121.07	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 18	121.08	Meldebescheinigung <b>nach § 18 BMG</b> deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen		redaktionelle Änderung
121.08	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156	121.09	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute		
121.09	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24	121.10	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei		
<b>122</b>	<b>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</b>		<b>122</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>		
122.06	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800	122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung		neue Nummerierung der

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
						Kostentatbestände 122.01 bis 122.07 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
122.07	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	40 bis 800	122.02	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden <b>nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG)</b>	201	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
122.08	Einlösung eingefangener Hunde Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu erstatten.	21	122.03	Einlösung eingefangener Hunde (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)		
122.12	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.	40 bis 550	122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde <b>nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG</b> (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)	100	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	17	122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln <b>nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven</b>	33	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
122.13	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer	35	122.06	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer <b>nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven</b>	41	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
122.14	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 des	24	122.07	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche		präzisierte Formulierung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung			Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven		
<b>123</b>	<b>Sonstiges</b>		<b>123</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>		
123.0	Verwaltung von Fundsachen		123.0	u n v e r ä n d e r t		
123.00	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei	123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR		neue Nummerierung der Kostentatbestände 122.01 bis 123.04 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
123.01	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes, mindestens 4	123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR		
123.02	Soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02: a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben). b) Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten.	2 Prozent des Schätzwertes	123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu <b>Nummer 123.01 bis 123.03</b> : a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben. b) Bei Tieren werden Gebühren nach <b>Nummer 123.01 bis 123.03</b> nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu <b>Nummer 123.01 bis 123.03</b> sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)		redaktionelle Änderungen
123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6	123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten		



Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze		123.1	u n v e r ä n d e r t		
123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen <i>gemäß</i> § 2 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	10,50	123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen <b>nach</b> § 2 <b>Absatz 1</b> Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen		neue Nummerierung der Kostentatbestände 123.11 bis 123.13 zur einheitlichen Gesamtdarstellung  redaktionelle Änderungen
123.11	Genehmigung nach Nummer 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130	123.12	Genehmigung nach <b>123.11</b> bei mehr als einer Woche je Wagen		redaktionelle Änderungen
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes <i>gem.</i> § 3 Wohnwagengesetz	60 bis 327	123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes <b>nach</b> § 3 Wohnwagengesetzes		redaktionelle Änderungen
123.2	Sonstige Gebühren		123.2	u n v e r ä n d e r t		
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei	123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen		neue Nummerierung der Kostentatbestände 123.21 bis 123.23 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
123.21	Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Absatz 3 Jugendschutzgesetz	12 bis 105	123.22	Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 Jugendschutzgesetz ( <b>JuSchG</b> ) oder § 5 Absatz 3 <b>JuSchG</b>		redaktionelle Änderungen
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	45 bis 197	123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 <b>JuSchG</b>		redaktionelle Änderungen
13	Personenstandswesen			entfällt		
13.1	Eheschließung			entfällt		
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),		<b>131</b>	<b>Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)</b>		neue Nummerierung der Kostentatbestände 131 bis 131.09 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44	131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50	neue Kostenkalkulation
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88	131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	76	neue Kostenkalkulation

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
			131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	114	neuer Kostentatbestand
			131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	152	neuer Kostentatbestand
13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),		131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)  a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist  b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	26  57	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22		gestrichen, zu 131.05 hinzugefügt		gestrichen, zu 131.05 hinzugefügt
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44		gestrichen, zu 131.05 hinzugefügt		gestrichen, zu 131.05 hinzugefügt
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)		131.06	Vornahme der Eheschließung § 14 PStG  a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG  b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer	30  95	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
				lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG		
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	28				gestrichen, zu 131.06 hinzugefügt
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	88				gestrichen, zu 131.06 hinzugefügt
			131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b) bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	55	neuer Kostentatbestand
13.1.3.3	An einem Außentraustandort	91	131.08	An einem Außentraustandort		
13.1.3.4	im Übrigen	gebührenfrei	131.09	im Übrigen		
13.2	Ehefähigkeitszeugnis		13.2	entfällt		
13.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),		<b>132</b>	<b>Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG</b>		neue Nummerierung der Kostentatbestände 132 bis 132.04 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44	132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50	neue Kostenkalkulation
13.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88	132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist  a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung  b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	76  114	präzisierte Formulierung neue Kostenkalkulation
13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei	132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
13.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	44	132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	57	neue Kostenkalkulation
13.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft			entfällt		Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 01.11.2017 ist es im Inland nicht mehr möglich, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren steht die bürgerliche Ehe offen. Die Kostentatbestände zur Begründung der Lebenspartnerschaft im Inland sind gegenstandslos geworden und können gestrichen werden. Die Nachbeurkundung von Lebenspartnerschaften im Ausland von Personen, die dem deutschen Personalstatut unterliegen, ist weiterhin möglich, wird aber hinsichtlich der Gebühren Nummer 13.4.2.3 (neu 134.13) geregelt
13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),			entfällt		
13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44		entfällt		
13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88		entfällt		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),			entfällt		
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22		entfällt		
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44		entfällt		
13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft			entfällt		
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 PStG)	28		entfällt		
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)	88		entfällt		
13.3.3.3	An einem Außentraustandort	91		entfällt		
13.3.3.4	im Übrigen	gebührenfrei		entfällt		
13.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		<b>134</b>	<b>Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>		neue Nummerierung der Kostentatbestände 134 bis 134.31 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Abs. 2 PStV)	28	134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt § 9 <b>Absatz 2</b> Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 <b>Absatz 2 Personenstandsverordnung</b> (PStV)	30	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.4.2	Beurkundung		134.10	Beurkundung		
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	72	134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe <b>nach</b> § 34 Absatz 1 PStG	89	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	72	134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern <b>nach § 34 Absatz 2 PStG</b>	89	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	72	134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft <b>nach § 35 Absatz 1 PStG</b>	89	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	55	134.14	einer Geburt im Ausland <b>nach § 36 Absatz 1 PStG</b>	89	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	33	134.15	eines Sterbefalls im Ausland <b>nach § 36 Absatz 1 PStG</b>	57	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.4.3.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		neue Nummerierung
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Abs. 1 PStG)	28	134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 <b>Absatz 1 PStG</b> oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 <b>Absatz 1 PStG</b>  a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist  b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist  c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	33  57  95	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation neue Kostentatbestände
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei	134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird		
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum	33	134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum	38	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)			Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 <b>Absatz 1</b> PStG		
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei	134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetzes ( <b>BVFG</b> ) und § 43 <b>Absatz 1</b> PStG		Redaktionelle Änderungen
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei	134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 <b>Absatz 1</b> und 2 PStG		Redaktionelle Änderungen
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	28	134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 <b>Absatz 1</b> PStG  a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist  b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	33  57	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation neue Kostentatbestände
13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei	134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält		
			134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	17	neuer Kostentatbestand
			134.29	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird	gebührenfrei	neuer Kostentatbestand Besondere Problematik im Hinblick auf die Gebührenfreiheit in Niedersachsen
13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	11	134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung <b>nach</b> § 46 PStV	12	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
			134.31	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6	neuer Kostentatbestand
13.5	Personenstandsurkunden		13.5	entfällt		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV)		135	<b>Ausstellung von Personenstandsurkunden</b>		neue Nummerierung der Kostentatbestände 135 bis 135.14 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	11	135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks <b>nach § 55 Absatz 1 PStG</b>	12	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	11	135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten <b>nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG</b>	12	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	9	135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt <b>nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG</b>	7	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6	135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		
			135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde  a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch  b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG  c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung	12  12  6	neuer Kostentatbestand



Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
				des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei	135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden <b>nach</b> § 65 PStG	gebührenfrei	Redaktionelle Änderungen
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	11	135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie <b>nach</b> § 52 PStV	12	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeinen Kostenverordnung	135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten <b>nach</b> § 62 <b>Absatz</b> 2 PStG	12	Redaktionelle Änderungen neue Kostenkalkulation
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei	135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG		Redaktionelle Änderungen
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 PStG) Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6 Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden oder zukünftigen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten	gebührenfrei	135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke <b>nach</b> § 66 PStG		Redaktionelle Änderungen

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	außerhalb der Diensträume des Standesamtes.					
			135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	12	neuer Kostentatbestand
			135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU- Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	12	neuer Kostentatbestand
			135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU- Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte	6	neuer Kostentatbestand
			135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht  (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	neuer Kostentatbestand

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
				einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes)		
<b>140</b>	<b>Feldordnungsrecht</b>		<b>140</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>		
140.00	Bestätigung als Feldhüter <i>gemäß</i> § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	72  gebührenfrei	140.01	Bestätigung als Feldhüter <b>nach</b> § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist		neue Nummerierung der Kostentatbestände 140.01 bis 140.06 zur einheitlichen Gesamtdarstellung Redaktionelle Änderungen
140.01	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz <b>Anmerkung:</b> Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13	140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz  (Anmerkung: Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres)		
140.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Feldordnungsgesetz	5 bis 27	140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 <b>Absatz 1 Satz 3</b> Feldordnungsgesetz		angepasste Formulierung
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Feldordnungsgesetz	3 bis 12	140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 <b>Absatz 1 Satz 3</b> Feldordnungsgesetz		angepasste Formulierung
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	6	140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag <b>nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz</b>		angepasste Formulierung
140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4	140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
150	<b>Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften</b>			entfällt		Verlagerung zu SWAE
150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173		entfällt		
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40		entfällt		
<b>160</b>	<b>Waffengesetz (WaffG)</b>		<b>160</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>		
160.00	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	46	160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen		neue Nummerierung der Kostentatbestände 160.01 bis 160.71 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
160.01	a) § 4 Absatz 3  Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG  Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	42  32	160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses		
160.02	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	29 bis 279	160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen		
160.03	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	48 bis 329	160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte		
160.04	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	76	160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe		
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 WaffG für Jäger	50	160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger <b>einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe</b>		präzisierte Formulierung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erlaubnis für eine Schusswaffe	50	160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe		
160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	65	160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG		
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	50	160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		
160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 für Waffensammler	268	160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler		
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	198	160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte		
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssachverständige	268	160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssachverständige		
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben Anmerkung:	50	160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung:		präzisierte Formulierung

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.14			Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)		
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	50	160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)		
160.14	§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20	160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte		
160.15	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	21	160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument		
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	65	160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument		
160.17	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	20	160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte		
160.18	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	42	160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
160.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments	160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument		
160.20	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen	15	160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen)		
160.21	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	40	160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		
160.22	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	32	160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte		
160.23	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15	160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb		
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	50 bis 210	160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins		
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	15	160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein		
160.26	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines	225	160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG			Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Personal in Fällen des § 28 WaffG		
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	80	160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG		
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Tragebe- rechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	32	160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)		
160.29	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	100	160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins		
160.30	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	148	160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten		
160.31	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	32	160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition		
160.32	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	32 bis 142	160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten		
160.33	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des	50	160.34	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des		



Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)			Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen))		
160.34	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	62	160.35	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis		
160.35	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	65	160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege		
160.36	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	32 bis 142	160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege		
160.37	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	230	160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas		
160.38	§ 20 Absatz 6 WaffG Ein-/Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	15	160.39	§ 20 Absatz 6 WaffG Ein-/Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe		
160.39	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	29	160.40	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung		
160.40	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertreter-erlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG	68 bis 3120	160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)		
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	68 bis 3120	160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Anmerkung:		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	Anmerkung: Auch als Stellvertreter- erlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG			Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)		
160.42	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	<b>25 Prozent</b> der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	präzisierte Formulierung
160.43	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	<b>25 Prozent</b> der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	präzisierte Formulierung
160.44	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	850	160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde		
160.45	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	29	160.46	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe		
160.46	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	68 bis 532	160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen		
160.47	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung Anmerkung: Beachte Nr. 161.06	58 bis 398	160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung (Anmerkung: Beachte Nummer 161.07)		
160.48	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	27	160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter		
160.49	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	37	160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person		
160.50	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	33	160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
160.51	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes a) eine Position b) 2 bis 5 Positionen c) 6 bis 10 Positionen d) 11 bis 50 Positionen e) 51 bis 100 Positionen f) mehr als 100 Positionen Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen	21 42 63 84 105 126	160.52	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes a) eine Position b) 2 bis 5 Positionen c) 6 bis 10 Positionen d) 11 bis 50 Positionen e) 51 bis 100 Positionen f) mehr als 100 Positionen (Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen)		
160.52	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	84	160.53	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG		
160.53	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	15	160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses		
160.54	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen	15	160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses			Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses		
160.55	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	60	160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen		
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	45	160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass		
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15	160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass		
160.58	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15	160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass		
160.59	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	12	160.60	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)		
160.60	§ 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort  b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen  c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am	139  80  42	160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort  b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen  c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
	Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten.	tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde		Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung (Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten)		
160.61	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	125	160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung		
160.62	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	35	160.63	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme		
160.63	§ 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	15 je Waffe, je Munitionsart, je Erlaubnis	160.64	§ 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme		
160.64	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat	55	160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.		
160.65	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	80 bis 295	160.66	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition		
160.66	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	35 bis 212	160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
160.67	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	80 bis 535	160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument		
160.68	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	22 bis 106	160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen		
160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 545	160.70	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden		
160.70	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 164	160.71	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden		
<b>161</b>	<b>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</b>		<b>161</b>	<b>unverändert</b>		
161.00	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	210	161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung		neue Nummerierung der Kostentatbestände 161.01 bis 161.15 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
161.01	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	228 bis 1 066	161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen		
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	90 bis 540	161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges		

<b>Nummer</b>	<b>10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand</b>	<b>Kostensatz in EUR</b>	<b>Nummer</b>	<b>11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand</b>	<b>Kosten in EUR</b>	<b>Bemerkungen</b>
161.03	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	39 bis 119	161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes		
161.04	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30	161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen		
161.05	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	55 bis 111	161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht		
161.06	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 844	161.07	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte		
161.07	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	55 bis 162	161.08	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte		
161.08	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	30 bis 219	161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung		
161.09	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	53 bis 264	161.10	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung		
161.10	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	17 pro angefangene 50 Stück	161.11	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches		
161.11	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	32	161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme		
161.12	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	45 bis 125	161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen		
161.13	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	120 bis 215	161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes		

Nummer	10. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	11. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
161.14	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf 1/4 der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt.	12 bis 524	161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt)		
162	<b>Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung</b>		162	<b>unverändert</b>		
162.00	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG		162.01	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme (Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG)		neue Nummerierung der Kostentatbestände 162.01 bis 162.10 zur einheitlichen Gesamtdarstellung
162.01	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung		162.02	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung		
162.02	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung		162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung		



10. Änderung der InKostV ALT			11. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	Bemerkungen
162.03	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme		162.04	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme		
162.04	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung		162.05	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung		
162.05	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen		162.06	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen		
162.06	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung		162.07	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung		
162.07	§ 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen		162.08	§ 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen		
162.08	§ 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher		162.09	§ 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher		
162.09	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.		162.10	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden		